

BVGer D-4214/2023 vom 19. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4214_2023

FR: TAF D-4214/2023 du 19 décembre 2023

IT: TAF D-4214/2023 del 19 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

D-4214/2023 Seite 8 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde – unter nachstehenden Vorbehalt (vgl. E. 8) – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, die geltend gemachten Vorfluchtgründe seien unglaubhaft ausgefallen und mit der Beweismittellage nicht zu vereinbaren. Bezüglich seiner Gefährdungslage sei abschliessend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der geltend gemachten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten habe. Seine Vorbringen würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Im Einzelnen führt das SEM aus, es habe den Beschwerdeführer zweimal – einmal während der Anhörung vom 6. April 2023 und

einmal mit Instruk- tionsschreiben vom 1. Mai 2023 – zur Nachreichung eines datierten Kauf- belegs für den erwähnten Flug von F._____ nach G._____ aufgefor- dert. Er habe das Kaufdatum des angeblich am (...) spontan erworbenen Flugtickets nach G._____ nicht belegen können. Nicht zuletzt auch an- gesichts der grossen Zufälligkeit, wonach er just in den Morgenstunden seiner Ausreise am (...) zuhause gesucht worden sei, gehe das SEM da- von aus, dass er das Ticket für seinen Weiterflug nach G._____ bereits vor seiner Ausreise aus der Türkei erworben respektive seine Reise in die Schweiz von langer Hand geplant habe. Es passe denn auch nicht ins Bild, dass angeblich geheim gegen ihn ermittelt worden sei. Träfe dies zu, wären wohl kaum Beamte der Gendarmerie bei ihm zuhause vorstellig geworden, die seinen Vater sogar noch darüber in Kenntnis gesetzt hätten, dass ge- gen den Beschwerdeführer geheim ermittelt werde. Ohnehin wäre anzu- nehmen, dass in diesem Zeitpunkt ein Vorführbefehl zwecks einer Einver- nahme gegen ihn bestanden hätte, handle die Gendarmerie in einem sol- chen Fall doch nicht ohne Anweisung der Staatsanwaltschaft. Entgegen

D-4214/2023 Seite 9 der Ansicht des Beschwerdeführers liege weder ein Vorführ- noch Haftbe- fehl gegen ihn vor. Genau so wenig seien Anklageschriften Teil seiner ab- gegebenen Beweismittel. Weitere Punkte sprächen deutlich gegen seine Sicht der Dinge: Eine als Beweismittel eingereichte Anzeige einer Drittperson wegen seiner Beiträge auf Sozialen Medien datiere auf den (...) und sei an die Generalstaatsan- waltschaft E._____ gerichtet. Die ihm zur Last gelegte Straftat der Ter- rorpropaganda sei am (...) datiert. Die Einleitung der Ermittlung sei am (...) erfolgt und ein erster OSINT-Untersuchungsbericht sei am (...) erstellt wor- den. Frühere Verfahrenseröffnungen seien nicht aktenkundig. Am (...) habe die Staatsanwaltschaft E._____ sich als unzuständig erklärt und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft D._____ weitergeleitet. Diese habe in der Folge erst im Jahr 2023 ein Untersuchungsossier eröff- net. Auch das zweite Untersuchungsossier mit der Nummer (...) habe die Staatsanwaltschaft D._____ offensichtlich erst im Jahr 2023 eröffnet. Vor diesem Hintergrund würden seine Erläuterungen, wonach die Gendar- merie in D._____ bereits am (...) bei ihm zu Hause erschienen sei, ins Leere greifen. Im Weiteren sei erstaunlich, dass die angebliche Anzeige vom (...) in allen anderen Beweismitteln nicht erwähnt werde. Es sei auch merkwürdig, dass der Anhang dieser Anzeige – 14 Seiten mit Screenshots von Facebook-Beiträgen – genau derselbe sei wie der Anhang des For- schungsberichts der Cyber-Polizei vom (...). Äusserst seltsam sei denn auch, dass die Beiträge in diesen Anhängen bereits (...) von ihm geteilt worden seien, obwohl er in der Anhörung angegeben habe, er habe erst ab (...) politische Inhalte veröffentlicht. In seinen Beweismitteln befänden sich indes nur Facebook-Beiträge aus dem Jahr 2016 und ab dem (...) 2022, also in Zeiträumen weit vor sowie kurz nach seiner Ausreise am 11. Oktober 2022. Der (...) stimme denn auch wieder mit dem in den Be- weismitteln festgehaltenen Datum der Straftat überein, er könne jedoch in keinem Zusammenhang mit der Anzeige vom (...) stehen. Da diese leicht selbst fabriziert und nicht gefolgert werden könne, ob das Schreiben über- haupt Eingang bei den türkischen Behörden gefunden habe, gehe die Vor- instanz aufgrund aller bisherigen Erwägungen davon aus, dass es sich bei dieser um eine Fälschung handle. Diese habe er mutmasslich mit der miss- bräuchlichen Absicht eingereicht, die ihm zur Last gelegte Straftat vorzu- datieren, um einen Vorfluchtgrund zu kreieren. Angesichts der vorangehen- den Erwägungen könne darauf verzichtet werden, sein Vorbringen, wo- nach er für zwei Personen des (...) habe, zu würdigen. Seine Vermutung, dass die Behörden die zwei eingeleiteten Verfahren gegen ihn als Vorwand

D-4214/2023 Seite 10 benutzen könnten, ihn wegen dieser Sache zu belangen, ergebe ohnehin keinen Sinn. Insgesamt seien die geltend gemachten Vorfluchtgründe als ungläubhaft zu erachten und mit der Beweismittellage nicht vereinbar. Es könne als erstellt erachtet werden, dass der Beschwerdeführer erst nach seiner legalen Ausreise aus Türkei Gegenstand von Ermittlungen geworden sei. Mutmasslich habe er diese Ermittlungen von der Schweiz aus bewusst provoziert respektive in die Wege geleitet, um sich für sein Asylverfahren eine bessere Ausgangslage zu verschaffen. Ein solch missbräuchliches Vorgehen verdiene keinen Schutz. In den Ermittlungsakten, die er eingereicht habe, lägen keine Hinweise vor, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden einen Festnahme- beziehungsweise Vorführbefehl (Yakalama Emri) gegen ihn erlassen hätten. Deshalb sei für ihn das Risiko, bei der Einreise in die Türkei festgenommen zu werden, als gering einzuschätzen. Eine Anklage sei ebenfalls nicht erhoben worden. Aufgrund der Beweismittellage sei nicht auszuschliessen, dass die türkischen Behörden die Verfahren gegen ihn eingestellt hätten. Da er strafrechtlich ansonsten nicht vorbelastet sei und kein politisches Profil aufweise, sei für ihn auch die Wahrscheinlichkeit gering, im Falle einer – zum heutigen Zeitpunkt noch keineswegs absehbaren – Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden. Aufgrund der bisher aufgezeigten Ungereimtheiten dränge sich insgesamt der Verdacht auf, dass er bewusst und willentlich subjektive Nachfluchtgründe geschaffen habe. Selbst wenn er im Zusammenhang mit seinen Ermittlungsverfahren im Falle seiner Rückkehr einvernommen werden sollte, hätte er an dieser Stelle die Gelegenheit, seine Beweggründe für die Aktivitäten in den sozialen Medien – nämlich die Absicht, sich in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht zu erwirken – offenzulegen. Hinsichtlich einer allfällig zukünftigen Anklage wegen der Beleidigung von Präsident Erdogan und Innenminister Soyly sowie der Erniedrigung des türkischen Staates würden türkische Gerichte bei Ersttätern und Strafen bis zu zwei Jahren häufig entweder bedingte Haftstrafen aussprechen oder die Verkündung des Urteils aufschieben. In Bezug auf eine allfällig zukünftige Anklage wegen Terrorpropaganda sei darauf hinzuweisen, dass es in den letzten Jahren bezüglich Art. 7 Abs. 2 des Antiterrorgesetzes (ATG) zwar eine hohe Anzahl an eingeleiteten Ermittlungen gegeben habe, der Anteil der Verurteilungen an den eingeleiteten Ermittlungen aber bei Art. 7 Abs. 2 ATG bei rund einem Drittel der Fälle gelegen habe. In

D-4214/2023 Seite 11 Anbetracht aller Gesamtumstände sei nach dem Gesagten mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es im vorliegenden Fall nicht zu einer Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe kommen würde. Dies gelte umso mehr, als dass er sich in der Türkei bislang keiner Straftat schuldig gemacht habe und deshalb als strafrechtlich unbescholten gelte.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde zunächst ausführlich den Sachverhalt und macht alsdann im Wesentlichen geltend, das SEM habe entschieden, ohne seine Situation in der Türkei zu recherchieren. Obwohl er alles detailliert dargestellt habe, wolle die Vorinstanz sein Vorbringen nicht glauben. Er verstehe nicht, warum die Vorinstanz diesen Kaufbeleg wolle. Sein Vater kenne sich nicht so gut aus mit der Technik. Er habe gestern seinen Bruder zusammen mit seinem Vater zu seiner Bank, der (...) Bank, geschickt. Diese habe den gewünschten Beleg ausgehändigt. Somit sei die Vermutung der Vorinstanz falsch. Damit die Polizei eine Durchsuchung machen könne, benötige sie nicht unbedingt einen Festnahmebefehl. Was bei der Polizei wirklich laufe, vor allem bei den

Ermittlungen, die politisch begründet seien, könne man nicht genau wissen. Die Vorinstanz sollte wissen, wie in der Türkei solche Dinge funktionieren würden. Er wisse nicht, ob alle Handlungen der Polizei, Gen- darmerie oder Staatsanwaltschaft in seinen Akten seien. Er gehe davon aus, dass mehrere Ermittlungen gegen ihn geführt würden. Aus diesem Grund könne nicht alles mit den vorhandenen Akten erklärt werden. Die Vorinstanz manipulierte gerne die Umstände. Die Vorinstanz versuche ei- nen Grund zu finden, um sein Asylgesuch abzulehnen. Ihre Entscheid ba- siere auf reinen Vermutungen und Vorurteilen. Er sei politisch tätig. Seit 2016 poste er politische Beiträge. Wann er ange- zeigt worden sei, darauf habe er keinen Einfluss. Dies hätte auch vorher passieren können. Bei den Dokumenten, die er eingereicht habe, gebe es keine Fälschung. Die Vorinstanz könne es in der Türkei überprüfen lassen oder bei der Staatsanwaltschaft nachfragen, wann gegen ihn Anzeige ge- macht worden sei. Bei der Anhörung habe er bereits gesagt, dass er seit Langem politische Beiträge gepostet habe. Er habe aber gedacht, dass er sie gelöscht habe. Deswegen habe er bei der Anhörung gesagt, dass er seit April 2021 angefangen habe, wieder politische Beiträge zu posten. Die Vermutung oder der Verdacht der Vorinstanz sei falsch. Warum solle sich jemand in seiner Lage in diese Situation begeben. Die Vorinstanz verzichte darauf, sein Vorbringen wegen des (...) zu würdigen. Es sei eine illegale Arbeit gewesen. Zahlreiche Menschen seien aus diesem Grund als

D-4214/2023 Seite 12 Mitglied der PKK verurteilt worden. Dieses Risiko bestehe auch für ihn. Die Vorinstanz könne nicht wissen, ob er in der Türkei bestraft würde oder nicht. Sie könne über ihn nicht mit Statistiken entscheiden. Sie wolle ihn ausschaffen und dann schauen, ob sie Recht habe oder nicht. Das sei nicht menschlich. Er habe seine Meinung im Rahmen der Meinungsfreiheit ge- äussert. Warum bekomme er dafür keinen Schutz? Es stimme nicht, dass er alles geplant habe. Wie aus seinen Beweismitteln ersichtlich sei, werde er mit der PKK in Verbindung gebracht. In der Beschwerde würden neue entscheidungsrelevante Informationen und Beweismittel erwähnt, von denen die Vorinstanz keine Kenntnis hätte haben können.

E. 3.3

Das SEM hält in seiner Vernehmlassung fest, wie aus den Erwägungen des angefochtenen Entscheides hervorgehe, beurteile es die Vorflucht- gründe des Beschwerdeführers als unglaubhaft und die damit erfolglos in Verbindung gebrachten Ermittlungsverfahren gegen ihn als provoziert. Dies werde angesichts der abgegebenen Beweismittel bestätigt, die den (...) als (frühesten) Tatzeitpunkt festhalten würden – ein Datum also, an dem sich der Beschwerdeführer bereits in der Schweiz befunden habe. Die beiden nachgereichten Beweismittel – ein Beschluss in sonstiger Sache vom (...) sowie ein Vorführ-/Festnahmebefehl vom (...) – würden diesbe- züglich kein anderes Bild vermitteln. Es handle sich zudem um kopierte Unterlagen, deren Aussagekraft und Beweiswert grundsätzlich begrenzt seien. Die zwei einseitigen Dokumente könnten denn auch leicht mani- puliert oder gefälscht werden, zumal sie grösstenteils standardisierte In- halte aufweisen würden. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft D._____ auf die Ausstellung eines Vorführ-/Fest- nahmebefehls nicht als Beweismittel vorliege. Letzterer halte zudem fest, dass der Beschwerdeführer nach dessen Befragung freizulassen sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Behörden im Falle eines Ersttätlers ohne ersichtliches politisches Profil zu flüchtlingsrechtlich relevanten Mas- snahmen greifen würden. Diesbezüglich werde auf die Erwägungen im an- gefochtenen Entscheid unter Punkt II.2 verwiesen. Wie das SEM dort ebenfalls argumentiere, könne der

Beschwerdeführer den heimatlichen Behörden seine eigentliche (unpolitische) Motivation hinter den geposteten Beiträgen erläutern.

E. 3.4

In der Replik macht der Beschwerdeführer geltend, es treffe entgegen der Behauptung der Vorinstanz nicht zu, dass der Tatzeitpunkt beziehungsweise seine politischen Beiträge auf seinem Facebook-Account erst ab dem (...), erfolgt seien, als er sich bereits in der Schweiz aufgehalten habe. Wie er bei der Anhörung erwähnte habe, seien mehrere Facebook-

D-4214/2023 Seite 13 Accounts, die Beiträge, die seine politische Anschauung beinhalten würden, blockiert worden. Ausserdem gebe es auch im aktuellsten Account Beiträge, die von 6. und 26. Juli 2023 (recte: 2022) datieren würden. Den Antrag der Staatsanwaltschaft für einen Festnahmebefehl habe er von seinem Anwalt verlangt; er reiche diesen nunmehr mit Übersetzung ein. Hinsichtlich des vom SEM als nicht ersichtlich bezeichneten politischen Profils führt der Beschwerdeführer schliesslich aus, er sei politisch engagiert und er nehme auch hier in der Schweiz an regimekritischen Demonstrationen teil. Er reiche als Beweismittel drei Fotos ein, die seine Teilnahme an Demonstrationen beweisen würden. Seine Vorbringen sowie die eingereichten Beweismittel seien aussagekräftig und plausibel. Er werde in der Türkei weiterhin verfolgt; die Polizei frage immer wieder nach, wo er sei.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie das Referenzurteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 m.w.H.).

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen mit zutreffender und überzeugender Begründung zum Ergebnis gelangt ist, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die

D-4214/2023 Seite 14 Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Zur Vermeidung

von Wiederholungen kann vorweg auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 4.1 hiervor) sowie die Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung respektive auf Erwägung E. 4.3 hiervor verwiesen werden.

E. 5.2

Mit den Einwänden in der Beschwerde und in der Replik sowie den nachträglich eingereichten Beweismitteln wird nichts vorgebracht, das zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung des zur Begründung des Asylgesuches geltend gemachten Sachverhalts führen.

E. 5.3

Aus dem mit deutscher Übersetzung eingereichten Referenzschreiben seines türkischen Anwalts (Beilage 3) ergibt sich lediglich, dass in der Türkei gegen den Beschwerdeführer wegen «Propaganda für eine terroristische Organisation und Beleidigung des Präsidenten» Ermittlungsverfahren mit den Akten (...) eröffnet worden seien. Damit wird nicht Neues, sondern bereits Bekanntes vorgebracht. Der Beschwerdeführer hat sodann zum Beleg der Buchung eines Fluges von F. _____ nach G. _____ einen Bankkontoauszug eingereicht, auf dem eine Buchung vom 11. Oktober 2022 für einen Flug mit der Swiss vermerkt ist. Allerdings kann aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts offen bleiben, ob der Beschwerdeführer – wie vom SEM vermutet – seine Weiterreise von F. _____ nach G. _____ am 11. Oktober 2022 bereits vor seiner Ausreise aus der Türkei geplant hat, oder ob sich der Beschwerdeführer – wie von ihm behauptet – spontan in F. _____ dazu entschieden hat, nach G. _____ weiterzureisen. Selbst wenn Letzteres der Fall wäre, bleiben seine Vorbringen zu den Vorfluchtgründen aus den vom SEM ausführlich dargelegten Gründen unglaubhaft. Daran ändern auch die mit der Replik eingereichten, auf seinem aktuellsten Facebook-Account enthaltenen Beiträge, die von (...) und (...) (recte: 2022) datieren, nichts, zumal der Beschwerdeführer nicht erläutert und auch sonst nicht klar wird, inwiefern deren Inhalt in der Türkei in irgendeiner Weise strafrechtlich von Relevanz sein könnte. Im Übrigen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Betrachtungsweise des SEM an. Es besteht der begründete Eindruck, dass die in der Türkei gegen den Beschwerdeführer erst nach seiner Einreise in die Schweiz eröffneten Ermittlungsverfahren mutmasslich mit seinem Wissen initiiert wurden, um auf diese Weise, seine Chancen auf ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz auf der Grundlage des Asylrechts zu verbessern. Der vom SEM überzeugend begründete Standpunkt, der Beschwerdeführer habe im Zusammenhang mit den hängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Türkei

D-4214/2023 Seite 15 als strafrechtlich nicht vorbelastete Person, die kein politisches Profil aufweise mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe zu erwarten beziehungsweise nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante, mit einem Politmalus behaftete Verfolgung zu befürchten (vgl. E. 4.1 und E. 4.3), steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. die Urteile des BVGer E-3568/2023 vom 19. September 2023 E. 7.2.4 und E. 7.2.5, E-2549/2021 vom 5. September 2023 E. 6.4 und E. 6.5., E-1518/2023 vom 19. Juni 2023 E. 6, E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 6.3.6 und D-691/2023 vom 28. April 2023 E. 6) und ist nicht zu beanstanden. Daran ändern auch – wie das SEM in der Vernehmlassung zu Recht darlegt –

die mit Eingabe vom 16. Oktober 2023 eingereichten Dokumente (vgl. Bst. K) nichts, und auch der mit der Replik nachträglich eingereichte Antrag der Staatsanwaltschaft D. _____ an das erstinstanzliche Strafgericht vom (...) betreffend die Ausstellung eines Haftbefehls zwecks Befragung des Beschwerdeführers führt zu keinem anderen Ergebnis.

E. 5.4

Festzuhalten bleibt schliesslich, dass der Beschwerdeführer nicht anschaulich aufzeigt, in welchem Rahmen und Ausmass er in der Schweiz exilpolitisch tätig ist. Aufgrund der eingereichten Fotos (vgl. insbesondere Beilagen zur Replik) ist von einem niederschweligen Engagement auszugehen und es ist nicht ersichtlich oder anzunehmen, dass die türkischen Behörden von seinen Teilnahmen an Demonstrationen überhaupt Kenntnis erlangt haben sollten. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung aufgrund exilpolitischer Aktivitäten kann dem Beschwerdeführer daher nicht attestiert werden.

E. 5.5

Entgegen der diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde ist sodann nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt falsch oder unvollständig erhoben haben soll, weshalb auch kein Anlass besteht, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Sachverhaltserhebung und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.6

Dem Beschwerdeführer ist es mithin nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so

D-4214/2023 Seite 16 verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Die Vorinstanz führte ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). Darauf kann verwiesen werden, zumal der Beschwerdeführer nichts vorbringt, was zu einer anderen Beurteilung führen könnte. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Aus den dem Gericht vorliegenden Akten geht im Übrigen nicht hervor, dass das SEM den Beschwerdeführer betreffende Daten an seinen Heimatstaat weitergegeben hat, weshalb auf das Eventualbegehren, es sei bei bereits erfolgter Datenweitergabe des Be-

schwerdeführers in einer separaten Verfügung zu informieren, mangels Rechtsschutzinteresses im Rahmen dieses Verfahrens nicht einzutreten ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 5. September 2023 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-4214/2023 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.